

RS Vwgh 2022/4/19 Ra 2022/02/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §1 Abs2

VStG §44a Z2

VStG §44a Z3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwG VG 2014 §38

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):

Ra 2021/03/0328 E 27.06.2022 RS 1;

(RIS: abwh)

Rechtssatz

Sowohl die Anführung der verletzten Verwaltungsvorschrift nach § 44a Z 2 VStG als auch die Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmung nach § 44a Z 3 VStG erfordert die Angabe ihrer korrekten Fundstelle. Dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat. Entsprechendes gilt auch für die Strafsanktionsnorm (vgl. VwGH 29.3.2021, Ra 2021/02/0023; VwGH 22.2.2022, Ra 2021/02/0256), richtet sich doch die Strafe gemäß § 1 Abs. 2 VStG grundsätzlich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre (vgl. hierzu auch VwGH 15.9.2006, 2005/04/0073).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020024.L01

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at